

(7) Das Anker sowie das Treiben vor schleppendem Anker oder schleppender Kette ist an den Stellen verboten, wo Kabel, Fährketten, Fährseile oder sonstige Leitungen im Grunde liegen.

(8) Das Anker oder Liegen vor Hafeneinfahrten und vor Anlegestellen von Fähren und Fahrgastdampfern, die regelmäßig Fahrgäste befördern, ist verboten. Das Anker muß so weit unterhalb oder oberhalb der genannten Stellen geschehen, daß das Ein- und Auslaufen, der Betrieb der Fähren und das An- und Abfahren der Fahrgastdampfer nicht behindert werden.

(9) Wird ein Fahrzeug an einer Anlegebrücke, an einem Bollwerk usw. festgemacht, so muß den Stromverhältnissen und der Änderung des Wasserstandes Rechnung getragen werden. Ein festgemachtes, verankertes oder in der Nähe des Ufers liegendes Fahrzeug muß die bei der Vorbeifahrt anderer Fahrzeuge notwendigen Vorsichtsmaßnahmen treffen, damit Schäden für die Schifffahrt verhütet werden.

Fahrzeuge mit Sprengstoff, Munition oder leicht entzündlichen Flüssigkeiten siehe § 44.

§ 52

Laden und Löschen

(1) Laden und Löschen außerhalb der dafür bestimmten Hafenanlagen und Anlegestellen ist nur auf den Reeden gestattet. In Ausnahmefällen darf mit Genehmigung des Seefahrtsamtes auch an anderen Stellen geladen und gelöscht werden. Das Seefahrtsamt benachrichtigt in diesen Fällen sofort die zuständige Zolldienststelle.

Fahrzeuge mit Sprengstoff, Munition oder leicht entzündlichen Flüssigkeiten siehe § 44.

(2) Ein ladendes oder lösches Fahrzeug darf im Bedarfsfälle mit Genehmigung der Schifffahrtsaufsicht das in den §§16 und 20 bezeichnete Signal setzen. An einem so bezeichneten Fahrzeug darf nur mit ganz langsamer Fahrt vorbeigefahren werden (siehe § 29).

§ 53

Herausschaffen sinkender Fahrzeuge oder anderer Schwimmkörper aus dem Fahrwasser

Besteht bei einem Fahrzeug infolge eines Zusammenstoßes oder aus anderer Ursache die Gefahr des Sinkens, so soll der Führer des Fahrzeuges — in einem Schleppzug der Führer des Schleppers und bei einem Zusammenstoß auch der Führer des schwimmfähig ge-

bliebenen Fahrzeuges — alles aufbieten, das im Sinken begriffene Fahrzeug so weit aus dem Fahrwasser zu schaffen, daß keine Behinderung des Verkehrs eintritt und eine Bergung möglich ist.

Diese Vorschrift gilt sinngemäß auch für andere Schwimmkörper.

§ 54

Bezeichnungs- und Anzeigepflicht gesunkener Fahrzeuge, Schwimmkörper, Geräte oder anderer Gegenstände

(1) Ist ein Fahrzeug, Schwimmkörper, ein Gerät oder ein anderer Gegenstand gesunken und kann dadurch die Schifffahrt gefährdet werden, so hat der Fahrzeugführer — in einem Schleppzug der Führer des Schleppers —, der Eigentümer oder der Besitzer die Liegestelle sofort behelfsmäßig ausreichend zu bezeichnen und dem Seefahrtsamt unverzüglich Anzeige zu erstatten.

(2) Ist bei einem Zusammenstoß ein Fahrzeug oder ein anderer Schwimmkörper gesunken, so hat der Führer des schwimmfähig gebliebenen Fahrzeuges oder Schwimmkörpers die Fahrt nicht eher fortzusetzen, als bis er die Liegestelle des gesunkenen Fahrzeuges oder Schwimmkörpers behelfsmäßig ausreichend bezeichnet hat, es sei denn, daß die Bezeichnung von anderer Seite übernommen oder eine Überwachung der Stelle sichergestellt oder eine Gefahr für die Schifffahrt durch das gesunkene Fahrzeug nicht gegeben ist. Er hat unverzüglich dem Seefahrtsamt Anzeige zu erstatten.

(3) Für die sofortige und vollständige Beseitigung oder Hebung eines gesunkenen Fahrzeuges, Geräts, Schwimmkörpers oder sonstigen Gegenstandes haben der zuletzt verantwortliche Führer und der letzte Eigentümer nach Weisung der Schifffahrtsaufsicht zu sorgen, andernfalls die Schifffahrtsaufsicht die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Pflichten anordnen und durchführen lassen kann.

§ 55

Wettfahrten und andere Veranstaltungen

Wettfahrten, Korsofahrten, Feuerwerk und andere Veranstaltungen auf dem Wasser, die die Schifffahrt beeinträchtigen können, bedürfen der Genehmigung des Seefahrtsamtes.